

Statuten

des Pfarreirates der Kirchgemeinden Bonaduz-Tamins-Safiental und Rhäzüns



November 2018

1. Aufgabenstellung

- 1.1. Der Pfarreirat - auch Pastoralrat genannt - ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.
- 1.2. Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
- 1.3. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
- 1.4. Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

2. Zusammensetzung – Grundsätze

- 2.1. Der Pfarreirat setzt sich je nach den örtlichen Verhältnissen aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus delegierten, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.
- 2.2. Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer. Er ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich. Ihm steht in grundsätzlichen Fragen von pastoralem und liturgischem

Belang ein mit Bedacht auszuübendes Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Pfarreirates zu, wenn diese gegen diözesane und gesamtkirchliche Regelungen gerichtet sein sollten. Im Zweifelsfall ist nach Nr. 14 dieser Statuten zu verfahren.

- 2.3. Mitglieder von Amtes wegen sind ebenso der Vikar, der Diakon, die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer, der Migrantenseelsorger, die Pastoralassistentin und der Pastoralassistent. Mitglied von Amtes wegen ist ebenso eine Delegierte oder ein Delegierter des Kirchengemeindevorstandes (Kirchenrat, Kirchenpflege).
- 2.4. Delegierte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Gruppierungen wie Mütterverein, Kirchenchor, Jugendforum, Fremdsprachige.
- 2.5. Durch die gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat eine Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln und den örtlichen Verhältnissen gerecht werden.
- 2.6. Nicht berücksichtigte Gruppierungen aus der Pfarrei werden durch den Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarreirat berufen.

3. Konstituierung des Pfarreirates

- 3.1. Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen von Bonaduz und Rhäzüns aus dem Jahr 2016 soll für beide Kirchgemeinden ein gemeinsamer Pfarreirat gebildet werden
- 3.2. Der Pfarreirat der Kirchgemeinden Bonaduz/Rhäzüns umfasst 5-7 gewählte (oder teilweise ernannte/berufene) Mitglieder, die möglichst zu gleichen Teilen aus den beiden Kirchgemeinden kommen.

4. Gewinnung von Mitgliedern – Wahlen

- 4.1. Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden vom Pfarrer oder von dazu beauftragten Personen für die Wahl angefragt. Jedoch soll jede und jeder, der will, die Möglichkeit haben, sich zur Wahl zu stellen.
- 4.2. Die Wahl findet im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst an der Urne oder anlässlich einer Pfarreiversammlung statt.
- 4.3. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Pfarrer einen Aufruf zur Mitarbeit in einem zu bildenden Pfarreirat ergehen lässt. Dieser Rat *ad experimentum* kann bei einer späteren Wahl bestätigt werden.

5. Beauftragung

- 5.1. Der Pfarrer gibt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier, am Besten im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier, geschehen.

6. Amtsdauer

- 6.1. Die Amtsdauer der gewählten und ggf. ernannten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl bzw. erneute Ernennung/Berufung ist möglich.
- 6.2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl vor oder beruft in Abstimmung mit dem Pfarrer neue Mitglieder.

7. Organisation

- 7.1. Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Für seine Unterstützung können die Mitglieder des Pfarreirats in ihrer konstituierenden Sitzung eine Präsidentin/einen Präsidenten wählen, der/die auch die Geschäftsführung und Moderation mit dem Einverständnis des Pfarrers führen kann.

- 7.2. Die Präsidentin/der Präsident bereitet, gegebenenfalls mit dem Pfarrer, die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 7.3. Im Regelfall führt eine Aktuarin oder ein Aktuar das Protokoll der Sitzungen und erledigt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten.
- 7.4. Für die verschiedenen Aufgaben werden je nach Dringlichkeit und Möglichkeit Ressortverantwortliche vorgesehen.

8. Zusammenkünfte

- 8.1. Damit der Pfarreirat Bonaduz/Rhätzens seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind im Regelfall wenigstens drei Sitzungen im Jahr vorzusehen.

9. Arbeitsgruppen

- 9.1. Zur Mitarbeit in Ressorts oder Gruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.
- 9.2. Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.
- 9.3. Wenn es notwendig erscheint, wird der Pfarreirat Arbeitsgruppen ad hoc bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

10. Spiritualität

- 10.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, ist besonders Wert zu legen. Es empfiehlt sich, Sitzungen oder Tagungen mit einem Schriftwort oder einem Gebet zu beginnen und auch den Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen zu pflegen.
- 10.2. Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, werden Besinnungstage sehr hilfreich sein.
- 10.3. Im Sinne einer kontinuierlichen Schulung der Pfarreiräte sollen die entsprechenden Angebote der Kantonalen Seelsorgeräte benützt werden.

11. Kommunikation mit der Pfarrei

- 11.1. Da der Pfarreirat im Dienst der Pfarrei steht, wird er über seine Arbeit immer wieder in geeigneter Form berichten (z. B. im Pfarrblatt, in der Lokalpresse, an Pfarreiversammlungen, im Internet). Wenn die Pfarreiangehörigen die Mitglieder des Pfarreirates kennen, werden sie leichter Anregungen und Wünsche an den Pfarreirat richten.
- 11.2. Pfarreiräte haben ganz allgemein eine Vorbildfunktion mit Bezug auf das Pfarreileben (z. B. Gottesdienstbesuch, Teilnahme an Pfarreianlässen, Glaubenszeugnis).

12. Finanzen

- 12.1. Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Doch sind die Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Auftrages entstehen, diesen in jedem Fall zu vergüten.
- 12.2. Für die Auslagen des Pfarreirates ist mit dem Kirchgemeindevorstand ein Budget zu erstellen.
- 12.3. Der Pfarreirat plant seine Ausgaben in Verantwortung zu seinen Aufgaben, den geplanten Massnahmen und gegenüber den Verantwortlichen des Kirchgemeindevorstands.
- 12.4. Der Pfarreirat führt eine Barkasse, solange das Budget einen jährlichen Rahmen von ca. 3'000 CHF nicht überschreitet. Sinnvollerweise kann das gesprochene Geld ratierlich abgerufen werden.
- 12.5. Über ein Kassenbuch werden die Einnahmen und Ausgaben so dokumentiert, dass der Kassenstand jederzeit nachvollziehbar ist.

13. Pfarrvakanz

- 13.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 13.2. Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.

- 13.3. Der neue Pfarrer kann den bestehenden Rat neu konstituieren. Er kann – möglichst in Abstimmung mit dem bestehenden Pfarreirat – auch Neuwahlen ansetzen und/oder neue Mitglieder in den Pfarreirat berufen.

14. Konflikte

- 14.1. In Konfliktsituationen wird der Generalvikar vermitteln. Dabei kann er auch die Konsultation kompetenter Fachleute (Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater) und anderer geeigneter Personen beanspruchen.
- 14.2. In schwierigen Situationen kann der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

Approbation der Statuten

Pfarrer Andreas Rizzo

30. 08. 2018 Datum

Andreas Rizzo Unterschrift

Generalvikar Andreas Fuchs, Chur

3. Oktober 2018 Datum

Andreas M. Fuchs Unterschrift